

**21. November 2022**

## **Musteranträge zur amtsangemessenen Alimentation**

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2020 zur Grundbesoldung (Aktenzeichen 2 BvL 4/18) und zur Alimentation ab dem dritten Kind (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) hatte der DBB NRW zur Sicherung möglicher Ansprüche über die Notwendigkeit der „zeitnahen“ Geltendmachung (im jeweiligen Haushaltsjahr) informiert und Musteranträge/-widersprüche zur Verfügung gestellt.

Das Land NRW als Besoldungsgesetzgeber hat die Entscheidung zu den kinderreichen Familien bereits im Jahr 2021 umgesetzt und Regelungen auch rückwirkend bis ins Jahr 2011 getroffen; die Umsetzung der Entscheidung zur „allgemeinen“ Alimentation erfolgte in diesem Jahr.

Die durch das Land NRW gefundene Lösung zur Umsetzung der Entscheidung zur allgemeinen Alimentation („Grundbesoldung“) enthält eine gewichtige Neustrukturierung im Bereich des Familienzuschlags bis einschließlich dem zweiten Kind: Der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind wird nach Wohnort (Mietenstufe) der Kollegin bzw. des Kollegen bewertet.

Der DBB NRW kann jedoch nicht abschließend beurteilen, ob mit dieser Neugestaltung die Besoldung aber auch die Versorgungsbezüge nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nunmehr verfassungsgemäß sind. Für einen Widerspruch kann und sollte der vom DBB NRW entworfene **Musterantrag und –widerspruch** (unter [www.vlw-nrw.de](http://www.vlw-nrw.de) im Mitglieder-Bereich oder über den OV) verwendet werden. DBB NRW und **vLw** weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Antrag noch in diesem Kalenderjahr dem Dienstherrn zugehen und für jedes Jahr erneut gestellt werden muss.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Beamtinnen und Beamten kann der **DBB NRW** weder **Beratungs- noch Verfahrensrechtsschutz** gewähren.

## **Versetzungsantrag über OLIVER bis 30.11.2022**

Kolleginnen und Kollegen, die eine Versetzung aus persönlichen Gründen für den 01.08.2023 erreichen wollen, müssen Ihren Antrag bis zum **30.11.2022** über OLIVER (Onlineversetzung NRW) gestellt haben.

Grundvoraussetzung für die Antragsstellung ist, dass die Lehrkraft sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW befindet und keine Funktionsstelle (A15/A16) innehat.

Umfängliche Informationen finden Sie unter: <https://www.oliver.nrw.de>

Nutzen Sie außerdem unbedingt die Beratungen des Dienstleistungstelefon des **vLw** und der Bezirkspersonalräte!

Mit kollegialen Grüßen

Hilmar von Zedlitz-Neukirch  
Vorsitzender

Jens Pätzold  
Stellv. Vorsitzender

Thorsten Ziemek  
Dienst- und Tarifrecht